

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2165, 2196,
2197, 2198 und 2215

Urteil Nr. 98/2002
vom 12. Juni 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 156 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt von der Berufungskommission beim Dienst für medizinische Kontrolle des LIKIV.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In ihren Entscheidungen vom 25. April 2001 und 29. Juni 2001 in Sachen Y. Palmers, J. Gelin, J. Smits, M. Grieten und A.-M. Delnoy, deren Ausfertigungen am 26. April 2001 und 4. Juli 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat die Berufungskommission beim Dienst für medizinische Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) jeweils folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 156 des (am 14. Juli 1994 koordinierten) Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 144?

Die Erledigung der Streitfälle in bezug auf etwaige Verstöße gegen die Verordnungsbestimmungen des koordinierten KIV-Gesetzes und die deswegen zu verhängenden Strafen werden nämlich Verwaltungsgerichtsbarkeiten überlassen und somit dem durch die rechtsprechende Gewalt gebotenen Schutz entzogen. »

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 2165, 2196, 2197, 2198 und 2215 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Dem am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetz über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung zufolge besteht der Auftrag des Dienstes für medizinische Kontrolle des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung u.a. darin, die Leistungen der Gesundheitspflege- und Entschädigungsversicherung hinsichtlich ihrer tatsächlichen Erbringung und Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses koordinierten Gesetzes und seiner Ausführungserlasse zu kontrollieren (Artikel 139 Nr. 1). Um seinen Auftrag zu erfüllen, verfügt dieser Dienst über Ärzte-Inspektoren, Apotheker-Inspektoren, Krankenpfleger-Kontrolleure und Sozialkontrolleure, die verschiedene Dienstgrade innehaben, sowie über Verwaltungspersonal (Artikel 146 Absatz 1).

Der Dienst für medizinische Kontrolle wird durch einen Ausschuß verwaltet, der in seiner Mitte mindestens zwei beschränkte Kammern einrichtet (Artikel 141 § 2). Der Ausschuß verweist die Feststellungen, die er zu Lasten der Pfleegerbringer vorgenommen hat, an die beschränkten Kammern (Artikel 141 § 1 Nr. 9). Diese Kammern können u.a. den Versicherungsträgern für einen Zeitraum von fünf Tagen bis zu einem Jahr die Beteiligung an den Kosten der Gesundheitsleistungen verbieten, wenn der Pfleegerbringer die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in bezug auf die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung nicht befolgt (Artikel 156 Absatz 1).

In den beschränkten Kammern führt ein Vizepräsident des Ausschusses oder sein Stellvertreter, die Magistrate sind, den Vorsitz, und sie bestehen darüber hinaus aus verschiedenen Kategorien von Pfleegerbringern. Sowohl der Präsident als auch die Mitglieder sind stimmberechtigt (Artikel 141 § 2). Die beschränkten Kammern können erst nach Anhörung der Betroffenen einen Beschluß fassen; versäumen oder weigern sich die Betroffenen zu erscheinen, können die beschränkten Kammern rechtsgültig einen Beschluß fassen. Die Betroffenen können gegen den Beschluß bei einer Berufungskommission Berufung einlegen (Artikel 156 Absätze 5 und 6).

Die Berufungskommissionen sind zusammengesetzt aus drei Magistraten und drei Mitgliedern, die der gleichen Berufsgruppe angehören wie die Pfleegerbringer, zu deren Lasten die Feststellungen gemacht wurden. Die letztgenannten Mitglieder haben nur eine beratende Stimme. Das Mandat der Mitglieder der Berufungskommissionen ist unvereinbar mit dem Mandat eines Mitglied des Ausschusses des Dienstes für medizinische Kontrolle. Der König legt die Regeln hinsichtlich der Arbeitsweise der Berufungskommissionen fest (Artikel 155 § 6).

Sowohl vor den beschränkten Kammern als auch vor den Berufungskommissionen dürfen sich die Betroffenen von einer Person ihrer Wahl beistehen lassen. Der König bestimmt, wie die definitiven Beschlüsse der beschränkten Kammern oder der Berufungskommissionen zur Festlegung eines Beteiligungsverbots bekanntgemacht werden; nur der Tenor der Beschlüsse wird bekanntgemacht (Artikel 156 Absätze 7 und 8).

B.2. In den präjudiziellen Fragen wird der Hof gebeten zu untersuchen, ob darin, daß die Streitfälle bezüglich des Verbots der Beteiligung an den Kosten der Gesundheitsleistungen an die obengenannten beschränkten Kammern oder an die Berufungskommissionen verwiesen werden, ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 144 derselben gesehen werden kann.

B.3.1. Der Ministerrat erhebt den Einwand, daß der Hof nicht befugt sei, über die Vereinbarkeit des beanstandeten Artikels mit Artikel 144 der Verfassung zu befinden, so daß der Hof nicht befugt sei, seine Untersuchung auf diese Bestimmung auszudehnen.

B.3.2. Indem er festlegt, daß Streitfälle über bürgerliche Rechte ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte gehören, bietet Artikel 144 der Verfassung einem jeden eine Garantie, die nicht einigen entzogen werden kann. Sollte sich herausstellen, daß einer Kategorie von Personen das Recht entzogen wird, eine Beanstandung bezüglich eines bürgerlichen Rechts bei den Gerichten anhängig zu machen, dann könnte dieser Behandlungsunterschied nicht gerechtfertigt werden, da er gegen den obengenannten Artikel 144 verstieße. Er wäre dann ebenfalls ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Für die Beantwortung der präjudiziellen Fragen muß der Hof deshalb Artikel 144 der Verfassung in seine Untersuchung mit einbeziehen.

B.3.3. Die Einrede der Nichtzuständigkeit wird abgewiesen.

B.4. Aus der Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen in B.1 wird ersichtlich, daß die beschränkten Kammern nicht über Streitfälle befinden, sondern als Organe der aktiven Verwaltung die Beschlüsse fassen, die ggf. Gegenstand von Streitfällen sein werden. Diese Streitfälle gehören zur Zuständigkeit der Berufungskommissionen.

Aus diesem Grunde sind die präjudiziellen Fragen, insoweit sie sich auf die beschränkten Kammern beziehen, gegenstandslos.

B.5.1. Für die Beantwortung der präjudiziellen Fragen muß der Hof untersuchen, ob der Gesetzgeber, indem er die Beanstandungen bezüglich des Verbots der Beteiligung an den Kosten der Gesundheitsleistungen einem administrativen Rechtsprechungsorgan anvertraut hat, die beanstandeten Rechte wohl zu Recht auf implizite Weise als politische Rechte angesehen hat.

B.5.2. Das am 14. Juli 1994 koordinierte Gesetz über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung sieht ein System der Beteiligung an den Kosten der Gesundheitsleistungen vor. Für die Effizienz dieses Systems wird vorausgesetzt, daß die Pflegeerbringer bei der Anwendung dieses Gesetzes mit einbezogen werden und von ihnen Mitarbeit an einem öffentlichen Dienst erwartet wird.

Dem Pflegeerbringer, der die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen bezüglich der Gesundheits- und Entschädigungspflichtversicherung nicht befolgt, kann ein zeitweiliges Verbot der Beteiligung an den Kosten der Gesundheitsleistungen auferlegt werden. Diese Sanktion wird mit der Beeinträchtigung der effizienten Arbeitsweise der Pflichtversicherung begründet. Sie besteht in dem vorübergehenden Entzug eines Vorrechts, nämlich die Rückzahlbarkeit der Gesundheitsleistungen.

B.5.3. Der Gegenstand der beanstandeten Streitfälle bezieht sich deshalb auf die Beurteilung der durch den Pflegeerbringer zu leistenden Einhaltung seiner Verpflichtungen, insoweit er an einem öffentlichen Dienst mitarbeitet. Wenn die Berufungskommission darüber befindet, dann tut sie dies im Rahmen einer Funktion, die in einem solchen Verhältnis zu den Vorrechten der öffentlichen Gewalt des Staates steht, daß sie sich außerhalb des Bereichs der Streitfälle bürgerlicher Art im Sinne von Artikel 144 der Verfassung befindet. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber einen Streitfall bezüglich des Verbots der Beteiligung an den Kosten der Gesundheitsleistungen als einen Streitfall über ein politisches Recht im Sinne von Artikel 145 der Verfassung einstufen konnte.

Der Gesetzgeber konnte dann auch in Anwendung der ihm durch Artikel 145 der Verfassung gebotenen Möglichkeit den Streitfall bezüglich eines solchen politischen Rechts einem administrativen Rechtsprechungsorgan überlassen, das diesbezüglich über eine

Befugnis zu unbeschränkter Ermessensnachprüfung verfügt und in Anwendung von Artikel 146 der Verfassung eingesetzt worden ist.

B.5.4. In Anbetracht des Artikels 145 der Verfassung kann der Umstand, daß eine Verwaltungsgerichtsbarkeit anstatt eines ordentlichen Gerichts damit beauftragt wird, über Streitfälle in bezug auf politische Rechte zu befinden, keine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots darstellen.

B.6. Die präjudiziellen Fragen müssen verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 156 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Streitfälle bezüglich des Verbots der Beteiligung an den Kosten der Gesundheitsleistungen an ein administratives Rechtsprechungsorgan verweist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts